

# Entschließungsantrag

des Bundesrates MMag. Dr. Michael Schilchegger  
und weiterer Bundesräte  
betreffend legistische Klarstellungen zur COVID-19-Lockerungsverordnung

**eingebracht im Zuge der Debatte über die Dringliche Anfrage der BundesrätlInnen Korinna Schumann, Rudolf Kaske, Michael Wanner, Genossinnen und Genossen an die Bundesministerin für Arbeit, Jugend und Familie betreffend Höchste Arbeitslosigkeit seit 1945**

Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip ausgesprochen, dass der Gesetzgeber klar und unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen hat, wo er strafen will, und dass die Rechtsordnung dem Einzelnen die Möglichkeit geben muss, sich dem Recht gemäß zu verhalten; auch Art 7 EMRK schließt das Gebot in sich, Strafvorschriften so klar zu gestalten, dass es dem Einzelnen möglich ist, sein Verhalten am Gesetz zu orientieren (vgl. VfSlg 20.288/2018 mwN).

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden, enthält neue Verbotsvorschriften, deren Missachtung aufgrund von § 3 COVID-19-Maßnahmengesetz mit hohen Verwaltungsstrafen bedroht ist, die aber in mehrfacher Hinsicht missverständlich sind.

Erstens ist unklar, ob angesichts der punktuellen Ausnahme des § 10 Abs. 5 Z 1 die Anordnungen des § 10 Abs. 4, die ein Abstandsgebot, eine Maskenpflicht und eine Höchstanzahl für Zusammenkünfte in der Freizeit anordnen, *e contrario* auch für den privaten Wohnbereich gelten und, sofern diese Frage unter Bezugnahme auf den kryptischen Leerverweis im ersten Satz des § 10 Abs. 4 verneint werden kann, ob dieser Verweis im ersten Satz des § 10 Abs. 4 sodann auch den zweiten und dritten Satz des § 10 Abs. 4 umfassen will. Diese Auslegungsfrage stellt sich umso mehr, als Ausnahmebestimmungen wie § 10 Abs. 5 Z 1 im Zweifel nicht extensiv, sondern restriktiv auszulegen sind und die erläuternde Punktation der Bundesregierung die Absicht beschreibt, Kontrollen im privaten Bereich „vorerst“ nicht durchzuführen.

Zweitens ist unklar, ob der bundesgesetzlich nicht näher determinierte Begriff des „Freizeitparks“, für den in § 9 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 Z 1 ein absolutes Betretungsverbot angeordnet wurde, auch nicht-kommerziell genutzte Parks mit Spielplätzen umfasst. Es gibt keine verbindliche Definition im allgemeinen Sprachgebrauch. Der Duden definiert einen Freizeitpark beispielsweise im weiteren Sinn als „*Freigelände mit verschiedenen Einrichtungen für Spiel und Unterhaltung zur Freizeitgestaltung*“.

Das Anliegen, die Legistik in einem derart grundrechtssensiblen Bereich zu verbessern und begründete Auslegungsfragen durch Klarstellungen auszuräumen, besteht ganz unabhängig von der Frage, ob man den Inhalt der Verordnung politisch unterstützt oder nicht.

Vor diesem Hintergrund stellen die unterfertigenden Bundesräte folgenden

**Entschließungsantrag:**

**Der Bundesrat wolle beschließen,**

„Die Bundesregierung wird aufgefordert die geltende COVID-19-Lockerungsverordnung, kundgemacht im BGBl II Nr. 197/2020 vom 30. April 2020, unverzüglich wie folgt abzuändern:

1. Klarstellung in § 11 Abs. 1, dass der private Wohnbereich einschließlich aller zugehörigen Flächen und Einrichtungen (Balkone, Terrassen, Gärten, Garagen usw.) nicht nur vom Betretungsverbot gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 und einer Höchstgrenze für Zusammenkünfte gemäß § 10 Abs. 1, sondern vom gesamten Inhalt der Verordnung ausgenommen ist,
2. Klarstellung in § 9 Abs. 2 Z 1, dass der Begriff des „Freizeitparks“ nur kommerziell genutzte Einrichtungen umfasst und gewöhnliche Parkanlagen und Spielplätze von dem in § 9 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 Z 1 angeordneten Betretungsverbot für Freizeiteinrichtungen ausgenommen sind.“

